

Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für die Wörnitz im Gebiet der Stadt Feuchtwangen, Landkreis Ansbach, vom 27.09.2007

Das Landratsamt Ansbach erlässt aufgrund des § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 /08.12.2006 (BayRS 753-1-U), folgende

Verordnung

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Wörnitz, Gewässer zweiter Ordnung, wird in der Stadt Feuchtwangen ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Gemarkungen Breitenau, Mosbach und Larrieden im Tal der Wörnitz. Es beginnt ab Flusskilometer 123,200 (ab der Einmündung des Waldhausener Mühlbaches zwischen Zischendorf und Zumhaus), weiter über Ungetsheim, Bergnerzell, Reichenbach, Mosbach, Tribur, Larrieden bis zur Grenze des Marktes Schopfloch (Flusskilometer 104,835).

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den neun Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach im Maßstab 1:2500, zuletzt ergänzt am 26.06.2007. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches des Überschwemmungsgebietes ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibenden blauen Linie im Lageplan - Anlage der Verordnung – wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau schraffiert sind.

Die neun Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind im Landratsamt Ansbach und im Rathaus der Stadt Feuchtwangen (Stadtbauamt) während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Der Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 ist nachstehend abgedruckt.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 2

Verbote

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Dies gilt insbesondere für Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Auffüllungen, die einen nachteiligen Einfluss auf den Zustand des Gewässers, den Wasserrückhalt oder den Wasserabfluss haben können. Unter Anpflanzungen in diesem Sinne sind Hecken, Strauch- und Baumbepflanzungen zu verstehen, nicht jedoch der übliche Ackerbau.

§ 3

Ausnahmen

Das Landratsamt Ansbach kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach Art. 61 BayWG; über die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden; die Bestimmungen des § 31b WHG sind hierbei zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach in Kraft.

Anlagen:

9 Lagepläne M = 1:2500 –

1 Übersichtslageplan M = 1:25.000 - abgedruckt

Ansbach, 19.08.2011

Landratsamt Ansbach

R. Schwemmbauer, Landrat

Hinweis

Die Vorschriften über die Ausweisung neuer Baugebiete sowie für das Bauen im Überschwemmungsgebiet, insbes. der Genehmigungsvorbehalt mit zusätzlichen Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit einzelner baulicher Vorhaben nach § 31b Abs. 4 WHG gelten unmittelbar.